

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

02. November 2010

03. November 2010

1013

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 29. November 2009 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Panoramaweg (Teilrevision).

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Churwalden** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2010 ebenfalls eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Panoramaweg (Teilrevision)
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Panoramaweg (Teilrevision)

Neben diesen Planungsmitteln reichten die Gemeinden Vaz/Obervaz und Churwalden die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 15. Juni 2010 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Übersichtsplan/Profile 1:2'000/500 vom 21. Juli 2009
- Querprofile 1:100 vom 15. Juni 2010
- Umweltbericht vom Februar 2009
- Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung vom Februar 2009
- Bike Konzept 2008+
- Nachhaltigkeitsbeurteilung vom 16. Juli 2009

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 22. Juni 2009 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindebeschlüsse vom 29. November 2009 resp. 13. Juni 2010 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgten am 3. Dezember 2009 resp. 17. Juni 2010. Es gingen keine Beschwerden ein.

Am 25. Juli 2010 und 3. August 2010 reichten die Pro Natura Graubünden resp. der WWF Graubünden gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG Stellungnahmen ein.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2010 ersuchten die Gemeindevorstände Vaz/Obervaz und Churwalden um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit den Revisionsvorlagen der Gemeinden Vaz/Obervaz und Churwalden sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Bau eines Wander- und Mountainbikeweges (Panoramaweg) von "Scharmoin" über das "Untersäss" und "Usserberg" nach Parpan geschaffen werden. Die Tourismusdestination Lenzerheide ist eines der bedeutendsten Mountainbike-Gebiete der Schweiz. Um diese Position beizubehalten, sind die betroffenen Gemeinden bestrebt, das Angebot für Mountainbiker weiter auszubauen. Mit dem geplanten „Panoramaweg“ sollen mit einer Verbindung der Wegnetze um das „Parpaner Rothorn“ sowie im Gebiet „Oberberg“ das Angebot und die Attraktivität der Tourismusdestination Lenzerheide vergrössert werden.

C.

Gemeinde Vaz/Obervaz

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Panoramaweg (Teilrevision)

Gemäss Planlegende wird ein neuer „Fussweg“ festgelegt. Dies entspricht der Nomenklatur der rechtskräftigen Grundordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz und zeigt

sich auch im Hinweis „Fussweg bestehend“, welcher sich ebenfalls in der Planlegende findet.

Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) sind Fusswege resp. Fusswegnetze Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet. Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden. Demgegenüber dienen Wanderwege vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Gestützt auf diese gesetzlichen Vorgaben erhellt, dass die Gemeinde Vaz/Obervaz den Wanderweg nicht als „Fussweg“, sondern als „Wanderweg“ hätte bezeichnen müssen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei einer künftigen Revision der Generellen Erschliessungspläne sowohl Fuss- als auch Wanderwege bezeichnet und festgelegt werden müssen.

Im Übrigen drängen sich zum Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Panoramaweg (Teilrevision) vom 29. November 2009 keine Bemerkungen auf; er kann im Sinne der Erwägungen genehmigt werden.

D.

Gemeinde Churwalden

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Panoramaweg (Teilrevision)

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Panoramaweg (Teilrevision)

Die Generellen Erschliessungspläne 1:2'000 und 1:10'000 Panoramaweg (Teilrevision) der Gemeinde Churwalden vom 13. Juni 2010 geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie können beide genehmigt werden.

E.

Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 des am 1. November 2005 in Kraft getretenen neuen kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit haben vorliegend die Umweltorganisationen Pro Natura und WWF Gebrauch gemacht. Diese Organisationen haben sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, zumal sie angesichts des Charakters der angefochtenen Planung (projektbezogene Nutzungsplanung) als beschwerdelegitimiert anzusehen sind. Entsprechend werden die Umweltorganisationen in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

2. Stellungnahme der Pro Natura

In ihrer Stellungnahme vom 25. Juli 2010 beantragt die Pro Natura, die Linienführung sei derart zu wählen, dass das Flachmoor FM-764 „Wiss Tschuggen“ von lokaler Bedeutung nicht tangiert werde.

Das Instrument des Generellen Erschliessungsplanes (GEP) gibt den Gemeinden die Möglichkeit, das aus ihrer Sicht im öffentlichen Interesse liegende Wegnetz (Fuss-, Wander-, Rad- und Velowege) konzeptionell in einem Plan der Grundordnung festzulegen. Die Festlegung bildet in Fällen, in denen wie hier ein Weg erst streckenweise besteht, die Grundlage für die Ausarbeitung des konkreten Ausführungs- resp. Bewilligungsprojektes. Dabei darf und soll im Detailprojekt, da der GEP eben nur generelle Wirkung entfaltet, beispielsweise im Interesse des Naturschutzes (kleinräumig) von der Linienführung im GEP abgewichen werden. Sind wie hier bloss kleinräumige Ab-

weichungen erforderlich, sind keine Anpassungen des GEP nötig, weshalb der Plan wie beschlossen genehmigt werden kann.

Vorliegend wird übrigens im Baubewilligungs- und BAB-Verfahren sichergestellt, dass eine Linienführung ausserhalb des erwähnten Flachmoores gewählt wird, weshalb der Antrag der Pro Natura im Folgeverfahren ohnehin erfüllt wird.

3. Stellungnahme WWF

Der WWF führt in seiner Stellungnahme vom 3. August 2010 aus, dass weder das Bedürfnis noch die Standortgebundenheit für den Weg gegeben seien. Zudem tangiere die Anlage ein Flachmoor sowie eine Trockenmauer, und es würden Angaben über Ersatzmassnahmen fehlen.

Auch hier gilt analog den vorstehenden Ausführungen, dass gewisse Fragen erst im Detailprojekt und damit im Baubewilligungs- und BAB-Verfahren geklärt werden können. Jedenfalls wird das Flachmoor nicht tangiert, und allfällige bauliche Massnahmen an der Trockenmauer sowie die Festlegung der Ersatzmassnahmen sind im Folgeverfahren zu treffen.

Die Frage nach dem Bedarf und der Standortgebundenheit eines solchen zusätzlichen Weges ist angesichts eines über 10'000 km umfassenden Wanderwegenetzes in Graubünden grundsätzlich berechtigt. Bei der lokalen Betrachtung der Anforderungen der regional bedeutsamen Tourismusdestination Lenzerheide – insbesondere im Hinblick auf den Mountainbike-Tourismus – wird aber deutlich, dass in diesem Segment ein Ausbaubedarf besteht, um die gegenwärtige Marktposition unter den Spitzendestinationen zu behalten resp. zu verbessern. Aus dem Bikekonzept 2008+ geht hervor, dass gerade der Bereich der Genusstouren für Freizeit- und Tourenbiker in der Tourismusdestination Lenzerheide kein ausreichendes Angebot an entsprechenden Wegen findet. In Anbetracht der Tatsache, dass 77.2 % der Mountainbiker eben dieser Gruppe angehören, wird deutlich, welch grosses Wertschöpfungspotential mit der Verbesserung der Infrastruktur in diesem Bereich geschaffen werden kann. Ferner wird mit dem geplanten Weg eine Verbindung der Bikewege um die Gebiete „Parpaner Rothorn“/„Scharmoin“ und „Oberberg“/Churwalden/Parpan geschaffen. Dies erhöht die Attraktivität der Tourismusdestination auch für die übrigen

Zielgruppen des Mountainbike-Sports. Hingegen würde mit einer Verkürzung des Weges bis zum „Ochsenälpli“ der Weg ohne Anschluss an das übrige Wegenetz enden. Damit wäre die erstrebenswerte Synergie aus Genusstour und Verbindungsweg hinfällig.

Die Regierung ist im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Meinung, dass der Bedarf für den Bau einer solchen Wegeverbindung am geplanten Standort gegeben ist. Dem Antrag der WWF Graubünden, den Weg lediglich bis zum „Ochsenälpli“ zu genehmigen, wird nicht statt gegeben.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Panoramaweg (Teilrevision)** der Gemeinde Vaz/Obervaz vom 29. November 2009 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Panoramaweg (Teilrevision)** und der **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Panoramaweg (Teilrevision)** der Gemeinde Churwalden, beide vom 13. Juni 2010, werden genehmigt.
3. Die Gemeinden Churwalden und Vaz/Obervaz werden ersucht, den vorliegenden Beschluss in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.

6. Die Gemeinden Churwalden und Vaz/Obervaz sorgen für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.

7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

8. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen